

Die Verjährung von Ansprüchen aus illegalem Filesharing

Von RA Dr. Bernd Lorenz, Essen*

Bei der Teilnahme an illegalem Filesharing entstehen verschiedene Ansprüche wie Unterlassungs-, Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche. Der folgende Beitrag geht der Frage nach, wann diese Ansprüche verjähren.

A. Einleitung

Alleine im Jahr 2014 wurden schätzungsweise 74.500 Filesharing-Abmahnungen in Deutschland versandt.¹ Bis zur Reform des § 97a UrhG im Jahre 2013 waren es gar Hunderttausende von Abmahnungen pro Jahr. So sollen es im Spitzenjahr 2010 ca. 575.000 Abmahnungen gewesen sein.² Demgegenüber ist die Zahl der Klageverfahren verschwindet gering. Eine statistische Auswertung des Autors hat ergeben, dass die Zahl der Klageverfahren unter 3 % der Fälle liegt, wenn frühzeitig ein spezialisierter Anwalt eingeschaltet wird.³ Aufgrund der Vielzahl der Abmahnungen in der Vergangenheit ist bei den Abmahnkanzleien offenbar ein Bearbeitungsrückstau eingetreten. Die Akten bleiben oft jahrelang liegen. Teilweise erfolgen Antworten auf Abwehrschreiben erst nach mehreren Monaten oder gar Jahren. Gelegentlich zu beobachten ist auch, dass kurz vor Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist noch einmal Mahnschreiben durch die Abmahnkanzleien bzw. Inkassobüros versandt werden. Offenbar soll versucht werden, die Kostenerstattungs- und Schadensersatzansprüche noch vor Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist beizutreiben. Immer wieder stellt sich dabei die Frage, wann die einzelnen Ansprüche aus der rechtswidrigen Teilnahme an Tauschbörsen verjähren. Besonders umstritten ist dabei die Frage, ob der Anspruch auf die fiktive Lizenzgebühr in drei oder zehn Jahren verjährt.

B. Die Verjährungsfrist von Unterlassungsansprüchen

Zunächst stellt sich die Frage, wann der Unterlassungsanspruch verjährt. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem gesetzlichen und dem vertraglichen Unterlassungsanspruch. Der gesetzliche Unterlassungsanspruch entsteht aufgrund der Urheberrechtsverletzung. Anspruchsgrundlage ist § 97 Abs. 1 UrhG. Mit Abgabe und Annahme einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wandelt sich der gesetzliche Unterlassungsanspruch in einen vertraglichen Unterlassungsanspruch um. Weiterhin gibt es noch den titulierten Unterlassungsanspruch, der aufgrund der Verurteilung in einem Zivilverfahren entsteht.

I. Gesetzlicher Unterlassungsanspruch

Teilweise wird im Bürgerlichen Recht vertreten, dass der Unterlassungsanspruch nie verjährt.⁴ Dem ist nicht zuzustimmen.

Auch der Unterlassungsanspruch unterliegt der Verjährung. Solange die Zuwiderhandlung andauert, beginnt allerdings mit jeder Zuwiderhandlung eine neue Verjährungsfrist zu laufen.⁵ Jede wiederholte Zuwiderhandlung begründet einen neuen Unterlassungsanspruch, für den die Verjährung neu läuft. Solange der Eingriff noch fort dauert, kann deshalb keine Verjährung des Unterlassungsanspruchs eintreten.

Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich im Urheberrecht nach § 102 UrhG. Fraglich ist dabei, ob der Unterlassungsanspruch der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§ 102 S. 1 UrhG i.V.m. § 195 BGB) oder der zehnjährigen Verjährung (§ 102 S. 2 UrhG i.V.m. § 852 S. 2 BGB) unterliegt. § 102 S. 2 UrhG enthält über § 852 S. 1 BGB eine Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht.⁶ Nach § 852 S. 2 BGB verjährt der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung in zehn Jahren von seiner Entstehung an, ohne Rücksicht auf die Entstehung in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Diese Regelung betrifft jedoch nur die Herausgabe von Bereicherungen und nicht die Unterlassung von Rechtsverletzungen. Diese Verjährungsregelung bezieht sich auf den Restschadensersatzanspruch in Höhe der Bereicherung. Folglich unterliegt der gesetzliche Unterlassungsanspruch der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.⁷

* Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz bei Schulz Sozien in Essen.

1 Jahresstatistik 2014 der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn, abrufbar unter <http://www.iggdaw.de>.

2 Jahresstatistik 2010 der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn, abrufbar unter <http://www.iggdaw.de>.

3 Lorenz, JurPC Web-Dok. 132/2014 Abs. 2, 17, URL: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20140132>.

4 Säcker/Rixecker/Oetker-Baldus, MünchKommBGB, Bd. 6, 6. Aufl. 2013, § 1004 Rn. 295.

5 RG v. 19.11.1912, Az. II. 185/12, RGZ 80, 436, 438; LG Hannover v. 21.07.2015, Az. 18 O 159/15, JurPC Web-Dok. 9/2016 S. 4, URL: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20160009>; Palandt-Ellenberger, BGB, 75. Aufl. 2016, § 199 Rn. 23; Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg-Grothe, MünchKommBGB, Bd. 1., 7. Aufl. 2015, § 199 Rn. 56 f.

6 Dauner-Lieb/Langen-Katzenmeier, BGB, Bd. 2/2, 2. Aufl. 2012, § 852 Rn. 2; Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 5. Aufl. 2015, § 102 Rn. 7; Dreyer/Kotthoff/Meckel-Meckel, Urheberrecht, 3. Aufl. 2013, § 102 Rn. 3; Fromm/Nordemann-Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 102 Rn. 9; Möhring/Nicolini-Reber, Urheberrecht, 3. Aufl. 2014, § 102 Rn. 4; Palandt-Sprau (Fn. 5), § 852 Rn. 2; Schrickler/Loewenheim-Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 102 Rn. 6; Säcker/Rixecker/Oetker-Wagner, MünchKommBGB, Bd. 5, 6. Aufl. 2013, § 852 Rn. 5; Wandtke/Bullinger-Ohst-Bohne, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 102 UrhG Rn. 9.

7 Weber, ZUM 2016, 192, 192.

II. Vertraglicher Unterlassungsanspruch

Mit Abgabe und Annahme einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kommt ein Unterlassungsvertrag zustande.⁸ Der gesetzliche Unterlassungsanspruch wandelt sich in einen vertraglichen Unterlassungsanspruch um.⁹ Der gesetzliche Unterlassungsanspruch geht durch den Wegfall der Wiederholungsfahrer unter.¹⁰ Es entsteht ein vertragliches Unterlassungsschuldverhältnis.¹¹ Der Unterlassungsvertrag ist ein auf Unterlassung einer bestimmten Verletzungsform gerichtetes Dauerschuldverhältnis.¹²

An den vertraglichen Unterlassungsanspruch ist der Unterlassungsschuldner dauerhaft gebunden. Das Dauerschuldverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Teilweise wird vertreten, dass der Unterlassungsschuldner 30 Jahre an die Unterlassungserklärung gebunden wäre.¹³ Begründet wird dies mit einer Analogie zu den Vorschriften in § 462 S. 1, § 544, § 2044 Abs. 2 S. 1, § 2109 Abs. 1 S. 1, § 2162, § 2210 S. 1 BGB. Verträge könnten nur für höchstens 30 Jahre abgeschlossen werden.¹⁴ Nach richtiger Auffassung verjähren Unterlassungsverpflichtungen jedoch nie.¹⁵ Aus den vorgenannten Vorschriften lässt sich kein allgemeiner Rechtssatz herleiten, dass vertragliche Verpflichtungen nur für maximal 30 Jahre abgeschlossen werden können.¹⁶ Dauerschuldverhältnisse laufen auf unbestimmte Zeit bis sie – sofern möglich – gekündigt werden. Die Unterlassungsverpflichtung verjährt folglich nicht. Sie endet erst mit dem Tod des Unterlassungsschuldners. Die Wiederholungsfahrer geht nicht auf die Erben über (§ 1922 Abs. 1 BGB), da sie an ein persönliches Verhalten anknüpft und damit höchstpersönlicher Natur ist.¹⁷ Dauerschuldverhältnisse als solche unterliegen folglich nicht der Verjährung; allerdings können die aus ihnen erwachsenden einzelnen Ansprüche verjähren.¹⁸

III. Titulierter Unterlassungsanspruch

Möglich ist auch, dass der Unterlassungsanspruch in einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder Hauptsacheverfahren tituliert wird. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Es ergibt sich folglich ein Unterschied zwischen dem vertraglichen und dem titulierten Unterlassungsanspruch: Während der vertragliche Unterlassungsanspruch überhaupt keiner Verjährung unterliegt, verjährt ein titulierter Unterlassungsanspruch in 30 Jahren. Dieser Unterschied wird dadurch relativiert, dass die Verjährungsfrist eines titulierten Unterlassungsanspruchs nicht zu laufen beginnt, solange sich der Unterlassungsschuldner dem Verbot entsprechend verhält (§§ 201 S. 2, 199 Abs. 5 BGB).¹⁹ Solange ist der Anspruch nämlich befriedigt und setzt keinen Verjährungsprozess in Gang.

Der rechtskräftigen Feststellung durch Urteil oder Beschluss steht ein Prozessvergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) gleich (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Insofern ergibt sich ein Widerspruch mit Unterlassungsansprüchen, die in einem gerichtlichen Vergleich tituliert werden. Inhaltlich handelt es sich auch bei einem solchen Unterlassungsanspruch um einen vertraglichen Unterlassungsanspruch. Die Parteien einigen sich darauf, dass ein bestimmtes rechtswidriges Verhalten unterbleibt, und sie vereinba-

ren für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe. Diese Einigung wird jedoch in Form eines vollstreckbaren Titels abgeschlossen. Damit gilt für Unterlassungsansprüche durch gerichtlichen Vergleich auch die dreißigjährige Verjährungsfrist. Entsprechendes gilt für einen Anwaltsvergleich, in dem sich der Unterlassungsschuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft (§ 796a Abs. 1 ZPO).

Fraglich ist, ob auch eine von einem Notar beurkundete Unterlassungserklärung ohne Vertragsstrafeversprechen die Wiederholungsfahrer entfallen lässt.²⁰ Sofern man dies bejaht, ist die notarielle Unterlassungserklärung mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung jedenfalls eine vollstreckbare Urkunde (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Für den Unterlassungsanspruch gilt die dreißigjährige Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

C. Die Verjährungsfrist der fiktiven Lizenzgebühr

Der Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr kann sich aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen ergeben, nämlich aus dem Urheber-, Bereicherungs- und Deliktsrecht. Im Folgenden soll geklärt werden, welche Verjährungsfristen für die verschiedenen Anspruchsgrundlagen laufen.

I. Urheberrecht

Die Verjährungsfrist für den Anspruch aus § 97 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG richtet sich nach § 102 UrhG. Zunächst einmal gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 102 S. 1 UrhG i.V.m. § 195 BGB). Hat der Rechtsverletzer durch die Urheberrechtsverletzung etwas auf Kosten des Rechteinhabers erlangt, gilt dagegen die zehnjährige Verjährungsfrist (§ 102 S. 2 UrhG i.V.m. § 852 S. 2 BGB). Die Frage, ob die Teilnehmer von Tauschbörsen durch die Teilnahme an der Tauschbörse etwas

⁸ BGH v. 17.09.2009, Az. I ZR 217/07, NJW-RR 2010, 1127 Abs. 17; BGH v. 18.05.2006, Az. I ZR 32/03, NJW-RR 2006, 1477 Abs. 14; Lorenz, VuR 2011, 323, 323.

⁹ Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 11. Aufl. 2016, Kap. 7 Rn. 6.

¹⁰ BGH v. 12.07.1995, Az. I ZR 176/93, NJW 1995, 2788, 2789.

¹¹ Ahrens-Achilles, Der Wettbewerbsprozess, 7. Aufl. 2013, Kap. 8 Rn. 45; Teplitzky (Fn. 9), Kap. 12 Rn. 1.

¹² BGH v. 12.07.1995, Az. I ZR 176/93, NJW 1995, 2788, 2789; Köhler/Bornkamm-Bornkamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 34. Aufl. 2016, § 12 UWG Rn. 1.113; Lorenz, VuR 2011, 323, 323.

¹³ MünchKommBGB-Armbrüster (Fn. 5), § 137 Rn. 25.

¹⁴ Berger, Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen, 1998, 115 ff. in Bezug auf Grundstücke; Großfeld/Gersch, JZ 1988, 937, 944; Wiesmann, Zur Tragweite des § 137 BGB, 1991, 100 ff.

¹⁵ BGH v. 06.07.2012, Az. V ZR 122/11, NJW 2012, 3162; Palandt-Ellenberger (Fn. 5), § 137 Rn. 5.

¹⁶ Schack, JZ 1989, 609, 612.

¹⁷ BGH v. 16.03.2006, Az. I ZR 92/03, NJW-RR 2006, 1378 Abs. 17.

¹⁸ BGH v. 26.06.2008, Az. I ZR 221/05, NJW 2008, 2995 Abs. 16; Herberger/Martinek/Rüßmann-Lakkis, juris PraxisKommentar BGB, Bd. 1, 7. Aufl. 2014, § 194 Rn. 4, § 195 Rn. 10; Jauernig-Mansel, Bürgerliches Gesetzbuch, 16. Aufl. 2015, § 194 Rn. 2; Palandt-Ellenberger (Fn. 5), § 194 Rn. 7; MünchKommBGB-Grothe (Fn. 5), § 194 Rn. 3; v. Staudinger-Peters/Jacoby, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. §§ 164-240, 2014, § 194 Rn. 15.

¹⁹ BGH v. 16.06.1972, Az. I ZR 154/70, NJW 1972, 1460; MünchKommBGB-Grothe (Fn. 5), § 201 Rn. 2.

²⁰ So Köhler, GRUR 2010, 6; kritisch und abratend Köhler/Bornkamm-Bornkamm (Fn. 12), § 12 UWG Rn. 112d; Tavanti, WRP 2015, 1411; Teplitzky, WRP 2015, 527.

erlangen, ist vor allen Dingen in der Rspr. sehr umstritten. Während eine Ansicht von einer zehnjährigen Verjährungsfrist ausgeht,²¹ legt eine andere Auffassung die dreijährige Verjährungsfrist zugrunde²². Eine vermittelnde Auffassung geht davon aus, dass nur die fiktive Lizenzgebühr bezüglich des Downloads in zehn Jahren verjährt, während der Schadensersatzanspruch für den Upload in drei Jahren verjährt.²³

Bei Urheberrechtsverletzungen stellt grundsätzlich der Gebrauch des immateriellen Schutzguts den objektiven Vermögenswert dar, den der Verletzer erlangt hat. Die Teilnehmer von Tauschbörsen greifen in den Zuweisungsgehalt des Urheberrechts, nämlich in die Verwertungsbefugnis nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 2 UrhG ein.²⁴ Der Gegenwert für den Gebrauch des immateriellen Schutzgutes ist die angemessene Lizenz.

Dagegen wird eingewandt, dass die Tauschbörsennutzer nichts erlangen. Sie ersparen sich durch den Download allenfalls die Vergütung für den Kauf einer CD, DVD etc. Durch den automatischen Upload aber ersparen sie sich nichts. Der automatische Upload sei nur ein Reflex bzw. notwendiges Übel des Downloads. Die Tauschbörsennutzer seien auch regelmäßig am Upload gar nicht interessiert, sondern wollen das Werk nur zur eigenen Verwendung herunterladen. Die Tauschbörsennutzer hätten niemals mehr als den Kaufpreis für eine CD bzw. DVD für das Herunterladen des Werks gezahlt.

Ferner wird eingewandt, dass es gar keine angemessene Lizenz gibt. Die Rechteinhaber vergeben nämlich keine Lizenzen für das Herunterladen und Zugänglichmachen ihrer Werke in Tauschbörsen. Auch gibt es bei den Verwertungsgesellschaften keinen Tarif für das Herunterladen und Zugänglichmachen von Werken in Tauschbörsen. Das ist jedoch kein Hinderungsgrund. Wenn es keine Lizenzgebühr bzw. keinen Tarif für eine Nutzungsform gibt, so ist eine angemessene Lizenzgebühr zu schätzen.²⁵ Das Gericht hat nach § 287 ZPO eine Lizenz, die angemessen wäre, zu schätzen. Dazu haben die Rechteinhaber konkrete Anhaltspunkte vorzutragen, was eine entsprechende Lizenz kosten würde. Nur weil es keine Lizenzgebühr bzw. keinen Tarif gibt, dürfen die Rechteinhaber nicht rechtlos gestellt werden.

Entscheidend ist, dass die Teilnehmer von Tauschbörsen jedenfalls im Ergebnis nichts erlangt haben. Sie haben zwar das immaterielle Schutzgut gebraucht und damit zunächst etwas erlangt. Sie sind aber – wie im Folgenden noch dargestellt wird – in derselben juristischen Sekunde wieder entreichert (§ 818 Abs. 3 BGB). Der Down- und Upload der Dateien erfolgt nämlich unentgeltlich. Die Tauschbörsennutzer erzielen keinen die Lizenzgebühr abdeckenden Gewinn. § 818 Abs. 3 BGB ist auch im Rahmen des § 102 UrhG zu berücksichtigen. Wer in derselben juristischen Sekunde wieder entreichert ist, hat im Ergebnis nichts erlangt. Das spricht dafür, in derartigen Fallkonstellationen die dreijährige Verjährungsfrist anzuwenden.

Die vermittelnde Auffassung, dass sich die Tauschbörsennutzer durch den Download den Kauf der CD, DVD etc. ersparen und deshalb durch den Download etwas erlangen, dürfte in der Regel nicht zutreffend sein. Die von der Musikindustrie vielfach vorgebrachte Behauptung, dass jedes in einer Tauschbörse

heruntergeladene Musikstück, eine weniger verkaufte CD bzw. MP3-Datei darstellt, ist unzutreffend. Die Tauschbörsennutzer begreifen die Tauschbörsen regelmäßig nur als zusätzliches Angebot. Sie hören dort Musik Probe oder sehen Filme zur Probe an. Oder sie beziehen über die Tauschbörsen Musik, wie wenn sie im Radio Musik hören würden. Das bedeutet aber nicht, dass die Tauschbörsennutzer jede CD bzw. DVD kaufen würden, wenn ihnen die Tauschbörse nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Vielmehr würden sie auf andere kostenlose Nutzungsformen wie das legale Internetradio²⁶ oder legale Streaming-Dienste zurückgreifen. Denn, was im Internet legal und kostenlos verfügbar ist, wird kaum noch gekauft werden. Und wenn ein Musikstück oder Film dort nicht verfügbar ist, dann würden die Tauschbörsennutzer vielfach darauf verzichten, das Musikstück zu hören bzw. den Film zu sehen. Die Annahme, dass es durch den Download zu ersparten Aufwendungen bei den Tauschbörsennutzern kommt, ist deshalb regelmäßig nicht zutreffend.

Die dreijährige Verjährungsfrist ist auch angemessen. Die Regelverjährung beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Gründe, warum davon in Filesharing-Fällen abzusehen sein sollte, sind nicht ersichtlich. Der Bearbeitungsrückstau bei den Abmahnkanzleien ist ein organisatorisches Problem bei den Kanzleien. Dieses kann nicht zulasten der Rechtsverletzer gehen. Ein Zeitraum von drei Jahren ist vollkommen ausreichend, um die Ansprüche gegenüber den Rechtsverletzern gerichtlich geltend zu machen. Die Rechtsverletzer haben ein Recht darauf, nach drei Jahren wieder in Rechtsfrieden leben zu können und nicht noch viele Jahre lang mit Mahnschreiben für Bagatellverstöße belästigt zu werden. Dies gilt natürlich insbesondere auch für die Anschlussinhaber, die zu Unrecht abgemahnt wurden. Auch die Anschluss-

21 LG Köln v. 21.07.2015, Az. 14 S 30/15, GRUR-RS 2015, 17069; LG Frankfurt a.M. v. 08.07.2015, Az. 2-06 S 21/14, ZUM 2016, 185, 186 f.; LG Berlin v. 31.03.2015, Az. 15 S 29/14, BeckRS 2015, 13533; LG Bochum v. 27.11.2014, Az. I-8 S 9/14, BeckRS 2015, 10066; LG Köln v. 25.04.2013, Az. 14 O 500/12, BeckRS 2013, 16964; LG Düsseldorf v. 31.10.2012, Az. 12 O 405/11, BeckRS 2015, 12080; AG Itzehoe v. 22.10.2014, Az. 92 C 64/14, MMR 2015, 196; Geier, NJW 2015, 1149; Issa, MMR 2015, 749, 750; Lach, jurisPR-ITR 10/2015 Anm. 4; Weber, ZUM 2016, 192.

22 LG Frankenthal v. 16.07.2015, Az. 6 S 62/15, ZUM 2016, 183, 184; LG Bielefeld v. 06.02.2015, Az. 20 S 65/14, ZUM 2016, 182, 182; LG Frankfurt a.M. v. 13.01.2011, Az. 2-03 O 340/10, BeckRS 2012, 00681; LG Köln v. 13.12.2010, Az. 28 O 515/10, BeckRS 2011, 08624; AG Potsdam v. 25.02.2016, Az. 37 C 345/15, BeckRS 2016, 07908; AG Bielefeld v. 08.07.2015, Az. 42 C 708/14, MMR 2015, 750, 751 f.; AG Passau v. 03.07.2015, Az. 18 C 1968/14, BeckRS 2015, 15542; AG München v. 17.04.2015, Az. 243 C 19271/14, BeckRS 2015, 18218; AG Köln v. 13.04.2015, Az. 125 C 579/14, BeckRS 2015, 17410; AG Koblenz v. 27.03.2015, Az. 411 C 2121/14, juris; AG Hannover v. 06.03.2015, Az. 524 C 8598/14, BeckRS 2015, 16797; AG Koblenz v. 25.02.2015, Az. 142 C 486/14, BeckRS 2015, 16660; AG Bochum v. 25.02.2015, Az. 38 C 362/14, BeckRS 2015, 17947; AG Köln v. 19.02.2015, Az. 148 C 31/14, NRWE Abs. 18 ff., URL: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ag_koeln/j2015/148_C_31_14_Urteil_20150219.html; AG Nürtingen v. 06.02.2015, Az. 17 C 1378/14, juris Abs. 29 ff.; AG Frankfurt a.M. v. 30.10.2014, Az. 32 C 2305/14 (84), BeckRS 2015, 15536; AG Kassel v. 24.07.2014, Az. 410 C 625/14, MMR 2014, 840, 842; AG Düsseldorf v. 24.07.2014, Az. 57 C 15659/13, BeckRS 2014, 22659; AG Bielefeld v. 06.03.2014, Az. 42 C 368/13, NJW 2015, 1187, 1189; jurisPK-BGB-Lakkis (Fn. 18), § 195 Rn. 36.2; Lorenz, JurPC Web-Dok. 132/2014 Abs. 24, URL: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20140132>.

23 AG Düsseldorf v. 13.01.2015, Az. 57 C 7592/14, BeckRS 2015, 02395.

24 Lorenz, VuR 2011, 417, 420.

25 BGH v. 27.10.2011, Az. I ZR 175/10, ZUM-RD 2012, 316 Abs. 17 ff.

26 Lorenz, RdJB 2005, 43, 51; Lorenz, RdJB 2008, 312, 319; Lorenz, VuR 2011, 417, 419.

inhaber, denen gegenüber die Abmahnung unbegründet war, erhalten jahrelang Mahnschreiben mit Zahlungsaufforderungen. Auch zum Schutz der vielen unberechtigt Abgemahnten ist die dreijährige Verjährungsfrist geboten.

II. Bereicherungsrecht

Fraglich ist, ob gegen die Teilnehmer von Tauschbörsen ein Anspruch auf eine angemessene Lizenz aus der Eingriffskondition des § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB besteht. Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben zwar nach § 102a UrhG unberührt. Wie zuvor festgestellt wurde, haben die Teilnehmer von Tauschbörsen etwas auf Kosten der Rechteinhaber erlangt, nämlich den Gebrauch des immateriellen Schutzguts. Dies ist auch ohne Rechtsgrund geschehen.

Es stellt sich aber die Frage, ob sich die Teilnehmer von Tauschbörsen nicht auf den Einwand der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen können. Eine Meinung geht davon aus, dass eine Berufung auf den Einwand der Entreicherung bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ausgeschlossen ist.²⁷ Es würde ein rein rechnerischer Vermögenszuwachs vorliegen. Dagegen wird die zutreffende Auffassung vertreten, dass sich der Rechtsverletzer durchaus auf den Einwand der Entreicherung berufen kann.²⁸ Der Rechtsverletzer ist entreichert, wenn er keinen die Lizenzgebühr abdeckenden Gewinn erzielt hat. Ein Wegfall der Bereicherung kann auch in einer unwirtschaftlichen Verwendung des Empfangenen liegen. Dementsprechend kann die Bereicherung wegfallen, wenn der Rechtsverletzer keinen Gewinn erzielt, der der Höhe nach die Lizenzgebühr erreicht. Da die Teilnahme an Tauschbörsen kostenlos ist und die Teilnehmer für das öffentliche Zugänglichmachen kein Geld erhalten, können sie sich auf den Einwand der Entreicherung berufen. Die Situation ist beim Filesharing folglich so, dass die Teilnehmer zwar etwas erlangen. Sie sind aber in derselben juristischen Sekunde wieder entreichert, da der Down- und Upload der Dateien unentgeltlich erfolgt. Nach der hier vertretenen Auffassung besteht deshalb kein bereicherungsrechtlicher Anspruch.

Vertritt man die gegenteilige Auffassung gilt für den bereicherungsrechtlichen Anspruch jedenfalls die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Der Anspruch aus der Eingriffskondition verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB).²⁹

Wichtiger Unterschied zu § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG ist, dass es im Rahmen des § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB nicht auf ein Verschulden ankommt.³⁰ Insofern kann der Frage des Verschuldens eine wichtige Rolle zukommen. Nach Ansicht des Autors fehlt es an einem Verschulden im Hinblick auf die öffentliche Zugänglichmachung, wenn der Teilnehmer der Tauschbörse keine Kenntnis von dem automatischen Upload hatte, und er dies aus dem Tauschbörsenprogramm auch nicht erkennen konnte.³¹ Die Tauschbörsenprogramme machen nämlich automatisch alle heruntergeladenen Dateien anderen Teilnehmern der Tauschbörse wieder zugänglich. Dies geschieht oftmals im Hintergrund und ist vielfach aus den Tauschbörsenprogrammen gar nicht ersichtlich. Einer Reihe von Tauschbörsennutzern ist es mangels technischen Wissens überhaupt nicht bewusst, dass sie die herunter-

geladen Dateien automatisch wieder im Internet anbieten. Sie wollen nur Dateien herunterladen und bemerken den automatischen Upload im Hintergrund nicht. In einem solchen Fall liegt weder eine fahrlässige noch eine vorsätzliche Urheberrechtsverletzung vor.

III. Deliktsrecht

Das Urheberrecht ist zwar ein ausschließliches Recht, und das Urheberrechtsgesetz ist auch ein Schutzgesetz. Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB und aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 2 UrhG sind aber subsidiär gegenüber dem Anspruch aus § 97 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG.³²

In Betracht kommen kann allerdings ein Anspruch aus § 832 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn Eltern ihre minderjährigen Kinder nicht ausreichend beaufsichtigen.³³ Der Anschlussinhaber muss minderjährige Kinder, denen er einen Zugang zum Internet gewährt, dahingehend belehren, dass sie keine urheberrechtlich geschützten Werke in Tauschbörsen herunterladen und öffentlich zugänglich machen dürfen. Dazu ist eine konkrete Belehrung über die Gefahren und Risiken von Tauschbörsen erforderlich. Eine allgemeine Belehrung zu einem ordentlichen Verhalten reicht nicht aus. Allgemeine Aussagen wie „Du darfst im Internet nichts Illegales tun!“ genügen als Belehrung nicht. Erforderlich

- 27 BGH v. 27.10.2011, Az. I ZR 175/10, ZUM-RD 2012, 316 Abs. 41; BGH v. 02.07.1971, Az. I ZR 58/70, NJW 1971, 2023, 2025; OLG Hamburg v. 10.12.1998, Az. 3 U 88/98, NJW-RR 1999, 1204, 1205; LG Frankfurt a.M. v. 08.07.2015, Az. 2-06 S 21/14, ZUM 2016, 185, 188; Brandner, GRUR 1980, 359, 360; Dreyer/Kotthoff/Meckel-Meckel (Fn. 6), § 102a Rn. 3; Fromm/Nordemann-Nordemann (Fn. 6), § 102a, Rn. 6; Mestmäcker, JZ 1958, 521, 524; Möhring/Nicolini-Lütje, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000, § 97 Rn. 263; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 809; Schricker/Loewenheim-Wild (Fn. 6), § 102a Rn. 3; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. 1980, 560; Wandtke-Wandtke, Urheberrecht, 5. Aufl. 2016, 10. Kap. Rn. 98; Weber, ZUM 2016, 192, 193.
- 28 AG Potsdam v. 25.02.2016, Az. 37 C 345/15, BeckRS 2016, 07908; Geier, NJW 2015, 1149, 1151f.; Gursky, JR 1998, 7, 11; Heermann, GRUR 1999, 625, 635 f.; Jacobs/Lindacher/Teplitzky-Köhler, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 1. Aufl. 2006, vor § 13 Teil B Rn. 383; Köhler/Bornkamm-Köhler (Fn. 12), § 9 UWG Rn. 3.6; Kraßer, GRUR Int. 1980, 259, 268; Lorenz, VuR 2011, 417, 420; Möhring/Nicolini-Reber (Fn. 6), § 102a UrhG Rn. 1; MünchKommBGB-Schwab (Fn. 6), § 818 Rn. 174; Gernhuber-Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 621; Lach, jurisPR-ITR 10/2015 Anm. 4; Spindler/Schuster-Spindler, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 102a UrhG Rn. 2; Ullmann, GRUR 1978, 615, 620 f.
- 29 Bamberger/Roth-Wendehorst, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl. 2012, § 812 Rn. 275; NK-BGB-v. Sachsen Gessaphe (Fn. 6), § 812 Rn. 208; Palandt-Sprau (Fn. 5), § 812 Rn. 69; Prütting/Wegen/Weinreich-Prütting, BGB Kommentar, 10. Aufl. 2015, § 812 BGB Rn. 108; MünchKommBGB-Schwab, (Fn. 6), § 812 Rn. 422; Soergel-Schmidt-Kessel/Hadding, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 11/3, 13. Aufl. 2012, § 812 Rn. 262; v. Staudinger-Lorenz, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. §§ 812-822, 2007, Vorbem zu §§ 812 ff Rn. 28.
- 30 Dreier/Schulze-Dreier (Fn. 6), § 102a Rn. 3; Dreyer/Kotthoff/Meckel-Meckel (Fn. 6), § 102a Rn. 3; Fromm/Nordemann-Nordemann (Fn. 6), § 102a, Rn. 4; Kraßer, GRUR Int. 1980, 259, 259; Mestmäcker, JZ 1958, 523, 524; Möhring/Nicolini-Reber (Fn. 6), § 102a UrhG Rn. 1.
- 31 Lorenz, VuR 2011, 417; a.A. LG Bochum v. 18.03.2016, Az. I-5 S 165/15, BeckRS 2016, 07377; LG München I v. 08.05.2013, Az. 21 S 18455/12; LG Frankfurt a.M. v. 13.01.2011, Az. 2-03 O 340/10, BeckRS 2012, 00681; LG Frankfurt a.M. v. 22.07.2010, Az. 2-03 O 83/10.
- 32 Dreier/Schulze-Dreier (Fn. 6), Einl. Rn. 33, § 102a Rn. 11; Dreyer/Kotthoff/Meckel-Meckel (Fn. 6), § 102a Rn. 5; Fromm/Nordemann-Nordemann (Fn. 6), § 102a, Rn. 10; Möhring/Nicolini-Reber (Fn. 6), § 102a UrhG Rn. 4; Schricker/Loewenheim-Wild (Fn. 6), § 102a Rn. 6; Wandtke-Wandtke (Fn. 27), 10. Kap. Rn. 99.
- 33 BGH v. 11.06.2015, Az. I ZR 7/14, GRUR 2016, 184 Abs. 29 ff.; BGH v. 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, NJW 2013, 1441.

sind konkrete Belehrungen wie „Du darfst keine Tauschbörsen benutzen!“ oder „Du darfst keine Musik und Filme in Tauschbörsen herunterladen!“

Für deliktische Ansprüche wegen einer Urheberrechtsverletzung gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).³⁴ § 852 BGB findet aus den bereits genannten Gründen keine Anwendung.

IV. Fazit

Der Anspruch auf die fiktive Lizenzgebühr verjährt bereits in drei Jahren. Die zehnjährige Verjährungsfrist ist nicht einschlägig.

D. Die Verjährungsfrist des Kostenerstattungsanspruchs

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 102 S. 1 UrhG i.V.m. § 195 BGB).³⁵ Die zehnjährige Verjährungsfrist (§ 102 S. 2 UrhG i.V.m. § 852 S. 2 BGB) findet keine Anwendung. Das LG Bochum³⁶ wendet fälschlicherweise § 852 S. 2 BGB an. Durch die Urheberrechtsverletzung wird nur der Gebrauch des immateriellen Schutzguts erlangt. Der Rechtsverletzer erlangt aber nicht die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten kann sich bei Schutzrechtsverletzungen auch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677, § 683 S. 1, § 670 BGB) ergeben. Die Frage, ob der Anspruch aus GoA im Urheberrecht gegenüber § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG subsidiär ist,³⁷ kann offenbleiben. Für den Anspruch aus GoA gilt nämlich ebenfalls die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).³⁸

Folglich macht es für die Verjährung keinen Unterschied, auf welche Anspruchsgrundlage der Kostenerstattungsanspruch gestützt wird. Der Kostenerstattungsanspruch verjährt in drei Jahren.

E. Die Verjährungsfrist der Vertragsstrafe

Während Dauerschuldverhältnisse als solche nicht der Verjährung unterliegen, können aber die aus ihnen erwachsenden einzelnen Ansprüche verjähren.³⁹ Verjähren kann deshalb auch der Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Eine Vertragsstrafe ist ein Anspruch aus dem abgeschlossenen Unterlassungsvertrag. Die Vertragsstrafe wird durch schuldhaftes Zuwiderhandlungen, die nach Zustandekommen des Unterlassungsvertrags erfolgen, verwirkt. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe (§ 339 BGB) verjährt im Allgemeinen in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).⁴⁰

Es stellt sich die Frage, ob auf die Vertragsstrafe § 102 UrhG Anwendung findet. Der Anspruch auf die Vertragsstrafe ist ein schuldrechtlicher Anspruch. Dieser ist aufgrund einer erneuten Urheberrechtsverletzung entstanden. Es handelt sich damit bei dem Anspruch auf die Vertragsstrafe um einen Anspruch wegen Verletzung des Urheberrechts i.S.d. § 102 UrhG. Die Vertragsstrafe ist kein Schadensersatzanspruch. Es geht nicht um die

Kompensation eines Schadens. Die Vertragsstrafe hat vielmehr primär die Funktion, den Unterlassungsschuldner von weiteren Verstößen abzuhalten.⁴¹ Die Teilnehmer von Tauschbörsen haben deshalb nichts erlangt, das sie durch Zahlung der Vertragsstrafe zurückgeben müssten. § 102 S. 2 UrhG findet daher auf die Vertragsstrafe keine Anwendung. Der Anspruch auf eine verwirkte Vertragsstrafe verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 102 S. 1 UrhG i.V.m. § 195 BGB).

F. Beginn der Verjährungsfrist

I. Kenntnis vom Rechtsverletzer

Der Verjährungsbeginn bestimmt sich nach § 199 BGB. Es kommt nicht nur darauf an, wann die Urheberrechtsverletzung begangen wurde (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Es kommt vor allen Dingen darauf an, wann die Rechteinhaber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). In der Praxis werden die Urheberrechtsverletzungen durch spezielle Ermittlungsfirmen ermittelt. Diese erlangen zunächst nur Kenntnis von der IP-Adresse des Anschlussinhabers und dem verletzten Werk.

Früher wurden Strafanzeigen erstattet. Die Staatsanwaltschaften ermittelten die Anschlussinhaber. Kenntnis von der Person des Anschlussinhabers haben die Rechteinhaber in dem Moment erlangt, in dem ihre Anwälte Akteneinsicht in die Ermittlungsakte genommen haben. Maßgeblich für den Verjährungsbeginn ist in derartigen Fällen der Tag, an dem die Akte der Staatsanwaltschaft bei den Abmahnkanzleien eingegangen ist.

Heute werden die Anschlussinhaber allerdings kaum noch im Rahmen von Ermittlungsverfahren ermittelt. Verschiedene Staatsanwaltschaften haben schon vor Jahren beschlossen, nur

³⁴ Herberger/Martinek/Rüßmann-Rüßmann, juris PraxisKommentar BGB, Bd. 2, 7. Aufl. 2014, § 852 Rn. 2; Palandt-Sprau (Fn. 5), § 852 Rn. 1; MünchKommBGB-Grothe (Fn. 5), § 195 Rn. 7.

³⁵ LG Frankfurt a.M. v. 08.07.2015, Az. 2-06 S 21/14, ZUM 2016, 185, 191; AG Passau v. 03.07.2015, Az. 18 C 1968/14, BeckRS 2015, 15542; AG München v. 17.04.2015, Az. 243 C 19271/14, BeckRS 2015, 18218; AG Koblenz v. 27.03.2015, Az. 411 C 2121/14, juris; AG Hannover v. 06.03.2015, Az. 524 C 8598/14, BeckRS 2015, 16797; AG Koblenz v. 25.02.2015, Az. 142 C 486/14, BeckRS 2015, 16660; AG Köln v. 19.02.2015, Az. 148 C 31/14, NRW Abs. 18, URL: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ag_koeln/j2015/148_C_31_14_Urteil_20150219.html; AG Charlottenburg v. 18.02.2015, Az. 213 C 118/14; AG Nürtingen v. 06.02.2015, Az. 17 C 1378/14, juris Abs. 28; AG Frankfurt a.M. v. 30.10.2014, Az. 32 C 2305/14 (84), BeckRS 2015, 15536; AG Kassel v. 24.07.2014, Az. 410 C 625/14, MMR 2014, 840, 840; Hewicker/Marquardt/Neurauter, NJW 2014, 2753, 2756.

³⁶ LG Bochum v. 27.11.2014, Az. I-8 S 9/14, BeckRS 2015, 10066.

³⁷ So Fromm/Nordemann-Nordemann (Fn. 6), § 102a Rn. 10.

³⁸ Dreier/Schulze-Dreier (Fn. 6), § 102a Rn. 10; Erman-Dornis, Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Aufl. 2014, Vor § 677 Rn. 36; Palandt-Sprau (Fn. 5), § 677 Rn. 15; Säcker/Rixecker/Oetker-Seiler, MünchKommBGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2012, § 670 Rn. 22; Schricker/Loewenheim-Wild (Fn. 6), § 102a Rn. 4; Soergel-Beuthien, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 10, 13. Aufl. 2012, §§ 677, 678 Rn. 31; v. Staudinger-Bergmann, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. §§ 677-704, 2015, Vorbem zu §§ 677 ff Rn. 253.

³⁹ S. Fn. 18.

⁴⁰ Lorenz-Ulrici, beck-online Großkommentar, Stand: 01.02.2016, § 339 Rn. 259; jurisPK-BGB-Beater (Fn. 34), § 339 Rn. 90; Rieble, NJW 2004, 2270, 2270; Soergel-Lindacher, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 5/3, 13. Aufl. 2010, § 339 Rn. 29; v. Staudinger-Rieble, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. §§ 328-345, 2015, § 339 Rn. 493.

⁴¹ Köhler/Bornkamm-Köhler (Fn. 12), § 11 UWG Rn. 1.15.

noch große Fälle zu verfolgen.⁴² Die Staatsanwaltschaften wollten es sich nicht länger gefallen lassen, dass sie von den Rechteinhabern zur Ermittlung der IP-Adresse benutzt werden. In Wirklichkeit dürfte es den Rechteinhabern nämlich nicht um eine Strafverfolgung gegangen sein. Vielmehr erstatteten die Rechteinhaber die Strafanzeigen, damit die Staatsanwaltschaften für diese die Anschlussinhaber ermittelten und damit diese im Anschluss daran den Anschlussinhabern eine Abmahnung übersenden konnten.

Aufgrund des im Jahre 2008 eingeführten Auskunftsanspruchs (§ 101 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 9 S. 1 UrhG) haben die Rechteinhaber seitdem die Möglichkeit, die Namen und Anschriften der Anschlussinhaber im Wege eines Zivilverfahrens in Erfahrung zu bringen. Die Kanzleien der Rechteinhaber führen für diese ein Auskunftsverfahren durch. Kenntnis von der Person des Anschlussinhabers erlangen die Rechteinhaber mit der Beauskunftung. Maßgeblich dafür ist, wann die Kanzleien der Rechteinhaber den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers erfahren.

Die Verjährung beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Rechteinhaber Kenntnis von der Person des Anschlussinhabers erlangt haben bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müssten (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Maßgeblich ist folglich das Jahr, in dem den Rechteinhabern bzw. ihren Anwälten der Name und die Anschrift des Anschlussinhabers vorliegen.⁴³ Die Verjährung beginnt in diesem Jahr am 31.12. um 24:00 Uhr zu laufen.

Die Kenntnis vom Anschlussinhaber führt nur zu einem Verjährungsbeginn der Ansprüche, die ihm gegenüber bestehen. Haben Dritte die Urheberrechtsverletzung begangen, beginnt die Verjährung ihnen gegenüber nicht zu laufen, da der Dritte den Rechteinhabern nicht bekannt ist. Eine Verjährung gegenüber einem Dritten, der Täter ist, kann nur zu laufen beginnen, wenn der Anschlussinhaber den Dritten in dem auf die Abmahnung erfolgenden Abwehreschreiben mit vollem Namen (Vor- und Nachnamen) und Anschrift bezeichnet. Der Dritte muss für die Rechteinhaber zweifelsfrei identifizierbar sein. Mögliche Täter müssen deshalb gegenüber den Rechteinhabern genau bezeichnet werden, um die Verjährung ihnen gegenüber in Gang zu setzen. Eine Kenntnis von der Person des Schuldners liegt nämlich nur vor, wenn dieser mit Namen und Anschrift bezeichnet wird.⁴⁴ Wenn der eigentliche Täter jedoch nicht benannt wird, gelten für die Verjährung der Ansprüche ihm gegenüber die Verjährungshöchstfristen (§ 199 Abs. 3 Nr. 1, § 199 Abs. 4 BGB). Ansprüche gegenüber unbekanntem Dritten verjähren erst in zehn Jahren von der Urheberrechtsverletzung an.

II. Unterlassungsanspruch

Für den Beginn der Verjährung des gesetzlichen Unterlassungsanspruchs kommt es darauf an, wann die Zuwiderhandlung eingestellt wurde. An die Stelle der Entstehung des Anspruchs tritt die Zuwiderhandlung (§ 199 Abs. 5 BGB). Solange die Zuwiderhandlung andauert, beginnt mit jeder Zuwiderhandlung eine neue Verjährungsfrist zu laufen.⁴⁵ Jede wiederholte Zuwiderhandlung begründet einen neuen Unterlassungsanspruch, für

den die Verjährung neu läuft. Es kommt folglich auf das Ende der Zuwiderhandlung an. Entscheidend ist, wann die Zuwiderhandlung das letzte Mal begangen wird. Maßgeblich ist damit, ab welchem Zeitpunkt die Datei mit dem streitgegenständlichen Werk nicht mehr im Internet angeboten wird. Die Verjährung beginnt bei Dauerhandlungen am Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Rechtsverletzung eingestellt wurde. Sie beginnt folglich nach Beendigung der öffentlichen Zugänglichmachung der Datei am 31.12. um 24:00 Uhr zu laufen.

Die Verjährungsfrist eines titulierten Unterlassungsanspruchs beginnt nicht zu laufen, solange sich der Unterlassungsschuldner dem Verbot entsprechend verhält (§§ 201 S. 2, 199 Abs. 5 BGB).⁴⁶ Solange ist der Anspruch nämlich befriedigt und setzt keinen Verjährungsprozess in Gang. Die Verjährungsfrist wird erst durch die Zuwiderhandlung in Lauf gesetzt. Erst wenn der Unterlassungsschuldner erneut an der Tauschbörse teilnimmt und noch einmal das streitgegenständliche Werk herunterlädt und bzw. oder im Internet anbietet, beginnt die dreißigjährige Verjährungsfrist des titulierten Unterlassungsanspruchs zu laufen.

III. Abmahnkosten

Umstritten ist, ob die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten bereits mit der Zuwiderhandlung oder erst mit der Abmahnung zu laufen beginnt. Nach einer Auffassung ist auf die Zuwiderhandlung abzustellen.⁴⁷ § 199 Abs. 5 BGB regelt, dass bei einem Unterlassungsanspruch der Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für den Verjährungsbeginn maßgeblich ist. Es handelt sich bei dem Kostenerstattungsanspruch aber nicht um einen Unterlassungsanspruch. Die Gegenansicht stellt zu Recht auf den Zeitpunkt des Ausspruchs der Abmahnung ab.⁴⁸ Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten entsteht erst mit der Abmahnung.⁴⁹ Vor der Entstehung eines Anspruchs kann die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginnen (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Die Verjährungsfrist für den Kostenerstattungsanspruch kann aber nicht länger laufen als die Verjährungsfrist für den Unterlassungsanspruch.⁵⁰ Ein Anspruch auf Nebenleistungen verjährt spätestens mit dem Hauptanspruch (§ 217 BGB). Bei den Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung handelt es sich um die

42 FAZ vom 04.12.2007, S. T1; von Gehlen, jetzt.de vom 31.03.2008, URL: <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/426924>; Lorenz, RdJB 2008, 312, 318; Lorenz, JurPC Web-Dok. 132/2014 Abs. 23, URL: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20140132>; Spilcker, FOCUS 32/2008, 28; WZ Newslines vom 07.08.2008, URL: <http://www.wz-newsline.de/index.php?redid=281214>.

43 Lorenz, JurPC Web-Dok. 132/2014 Abs. 24, URL: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20140132>; Weber, ZUM 2016, 192, 192.

44 BGH v. 08.10.2002, Az. VI ZR 182/01, NJW 2003, 288, 289; BGH v. 06.03.2001, Az. VI ZR 30/00, NJW 2001, 1721, 1722; BGH v. 16.12.1997, Az. VI ZR 408/96, NJW 1998, 988, 989; Palandt-Ellenberger (Fn. 5), § 199 Rn. 35.

45 S. Fn. 5.

46 S. Fn. 19.

47 AG Bielefeld v. 06.03.2014, Az. 42 C 368/13, NJW 2015, 1187, 1189.

48 LG Frankfurt a.M. v. 08.07.2015, Az. 2-06 S 21/14, ZUM 2016, 185, 191; Hewicker/Marquardt/Neurauter, NJW 2014, 2753, 2756 f.; Issa, MMR 2015, 749, 750; Weber, ZUM 2016, 192, 192 f.

49 Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Schulz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), 3. Aufl. 2013, § 11 Rn. 83; Köhler/Bornkamm-Köhler (Fn. 12), § 11 Rn. 1.19.

50 Im Ergebnis ebenso: Ungewitter, GRUR 2012, 697.

Kosten, die für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs entstanden sind. Die Abmahnkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterlassungsanspruch. Sie sind eine Nebenfolge der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs.

Dies gilt nicht nur dann, wenn die Abmahnkosten als Nebenforderung mit dem Unterlassungsanspruch eingeklagt werden, sondern auch wenn sie alleine als Hauptforderung eingeklagt werden.⁵¹ Auch wenn die Abmahnkosten ohne den Unterlassungsanspruch eingeklagt werden, ändert sich dadurch ihr Charakter nicht. Es bleibt dabei, dass sie nur die Nebenfolge der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sind. Mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung wird auch nicht etwa der Kostenerstattungsanspruch anerkannt,⁵² so dass die Unterlassungserklärung nicht zu einem Neubeginn der Verjährung führt (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Die generelle Anwendung des § 217 BGB auf die Abmahnkosten ist auch vor dem Hintergrund eines effektiven Verbraucherschutzes geboten. Andernfalls könnte der Rechteinhaber erst drei Jahre mit der Abmahnung zuwarten, denn erst nach drei Jahren verjährt der gesetzliche Unterlassungsanspruch, und hätte nach der Abmahnung noch einmal drei Jahre Zeit, um die Abmahnkosten geltend zu machen. Dies würde dazu führen, dass die Abmahnkosten auch noch nach sechs Jahren geltend gemacht werden könnten. Ein solches Hinausschieben der Verjährung ist vor dem Hintergrund eines effektiven Verbraucherschutzes nicht tragbar, zumal auch viele Anschlussinhaber zu Unrecht abgemahnt werden.

G. Hemmung und Neubeginn der Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen kann gehemmt werden oder es kann zu einem Neubeginn der Verjährung kommen (§§ 203 ff. BGB). Im Folgenden werden für das Filesharing relevante Probleme dargestellt.

I. Kein Anerkenntnis

Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung stellt kein Anerkenntnis dar.⁵³ Diese Frage war in der Rechtsprechung in der Vergangenheit umstritten. So sind insbesondere die Gerichte in München in Filesharing-Fällen früher davon ausgegangen, dass in der Abgabe einer Unterlassungserklärung ein Anerkenntnis liegt.⁵⁴ Nicht nachvollziehbar war dabei vor allen Dingen die Auffassung, dass mit der Abgabe einer Unterlassungserklärung gleichzeitig auch die Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche anerkannt werden. Der BGH hat die Frage im Wettbewerbsrecht inzwischen dahingehend entschieden, dass die Abgabe einer Unterlassungserklärung kein Anerkenntnis darstellt. Für das Urheberrecht gilt nichts anderes. Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sagt nichts darüber aus, aus welchem Grunde diese abgegeben wird. Der Abgemahnte kann sich auch aus wirtschaftlichen Gründen unterwerfen, weil sich die Führung eines Prozesses für ihn nicht lohnt. Er kann auch eine Unterlassungserklärung abgeben, weil er das Kostenrisiko minimieren will. Durch die Abgabe der Unterlas-

sungserklärung hat sich nämlich der gesetzliche Unterlassungsanspruch erledigt. Er spielt für den Streitwert eines Gerichtsverfahrens keine Rolle mehr. Der Abgemahnte kann sich ferner unterwerfen, weil er darauf spekuliert, dass die Angelegenheit damit erledigt ist, und der Rechteinhaber von der gerichtlichen Geltendmachung weiterer Ansprüche absieht. Da die Abgabe der Unterlassungserklärung kein Anerkenntnis darstellt, führt sie nicht zu einem Neubeginn der Verjährung (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Das AG Leipzig hat entschieden, dass der Abgemahnte, der 100,00 € nach § 97a Abs. 2 UrhG a.F. ohne Vorbehalt zahlt, den Kostenerstattungsanspruch dem Grunde nach anerkennt.⁵⁵ Anerkannt hat der Abgemahnte damit aber nur einen Betrag von 100,00 €. Selbst wenn die Gebührendeckelung nicht eingreift, und höhere Gebühren für die Abmahnung verlangt werden können, hat der Abgemahnte diese Gebühren damit jedoch nicht anerkannt.⁵⁶ Durch die Zahlung des reduzierten Betrags kommt es hinsichtlich des darüber hinausgehenden Betrags nicht zu einem Neubeginn der Verjährung (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

II. Hinreichende Individualisierung

Die Abmahnkanzleien beantragen gelegentlich vor Eintritt der regelmäßigen Verjährungsfrist noch einen Mahnbescheid. Die Verjährung kann durch Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt werden (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Bei der Beantragung von Mahnbescheiden werden jedoch immer wieder Fehler gemacht. Die Ansprüche im Mahnbescheid müssen hinreichend individualisiert werden. Es genügt für die Hemmung der Verjährung nicht, einen Pauschalbetrag geltend zu machen, der nicht nach Rechtsanwaltskosten und fiktiver Lizenzgebühr aufgeschlüsselt ist.⁵⁷ Abzulehnen ist die Auffassung, dass eine Identifizierung der Ansprüche auch noch durch die Anspruchsbegründung erfolgen kann.⁵⁸ Ferner genügt es nicht, kein oder ein falsches Datum der Abmahnung und ein unvollständiges oder falsches Aktenzeichen der Abmahnkanzlei anzugeben.⁵⁹ Anhand solcher unvollständiger bzw. falscher Angaben ist nicht erkennbar, welche Ansprüche genau geltend gemacht werden sollen. Die Angaben im Mahnbescheid müssen aber so genau sein,

51 A.A. *Issa*, MMR 2015, 746, 750.

52 S. Fn. 53.

53 BGH v. 24.09.2013, Az. I ZR 219/12, GRUR 2013, 1252 Abs. 10; AG Kassel v. 24.07.2014, Az. 410 C 625/14, MMR 2014, 840, 841; Ahrens-Achilles (Fn. 11), Kap. 8 Rn. 23; Ahrens-Scharen (Fn. 11), Kap. 11 Rn. 39; Hess, WRP 2003, 353; Köhler/Bornkamm-Bornkamm (Fn. 12), § 12 UWG Rn. 1.111; Lorenz, VuR 2011, 323, 323; Ullmann-Hess, juris PraxisKommentar UWG, 3. Aufl. 2013, § 12 Rn. 31.

54 A.A. inzwischen AG München v. 10.04.2014, Az. 142 C 11807/13; AG München v. 27.11.2014, Az. 281 C 25464/13.

55 AG Leipzig v. 26.08.2015, Az. 102 C 1462/15.

56 AG Kassel v. 24.07.2014, Az. 410 C 625/14, MMR 2014, 840, 841.

57 LG Bielefeld v. 06.02.2015, Az. 20 S 65/14, ZUM 2016, 182; AG Bielefeld v. 08.07.2015, Az. 42 C 708/14, MMR 2015, 750, 752; AG Passau v. 03.07.2015, Az. 18 C 1968/14, BeckRS 2015, 15542; AG Köln v. 19.02.2015, Az. 148 C 31/14, NRWE Abs. 23 ff., URL: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ag_koeln/j2015/148_C_31_14_Urteil_20150219.html; AG Nürtingen v. 06.02.2015, Az. 17 C 1378/14, juris Abs. 35 f.; AG Frankfurt a.M. v. 30.10.2014, Az. 32 C 2305/14 (84), BeckRS 2015, 15536; Hewicker/Marquardt/Neurauter, NJW 2014, 2753, 2757.

58 LG Bielefeld v. 06.02.2015, Az. 20 S 65/14, ZUM 2016, 182, 183; a.A. LG Frankfurt a.M. v. 13.01.2011, Az. 2-03 O 340/10, BeckRS 2012, 00681.

59 AG Passau v. 03.07.2015, Az. 18 C 1968/14, BeckRS 2015, 15542.

dass der Abgemahnte bereits im Mahnverfahren beurteilen kann, welche Ansprüche geltend gemacht werden und ob er sich gegen die Ansprüche zur Wehr setzen will oder nicht.⁶⁰ Dazu gehört regelmäßig die Angabe der Tatzeit der Urheberrechtsverletzung.⁶¹

Bei Mahnbescheiden ist zu beachten, dass die Ansprüche grundsätzlich in bestimmte Kategorien eingeteilt sind.⁶² Es gibt keine Kategorie „Urheberrechtsverletzung“. Die oftmals verwandte Kategorie 29 „Schadensersatz aus Unfall/Vorfall“ ist für die fiktive Lizenzgebühr nicht präzise genug. Bei Urheberrechtsverletzungen ist deshalb „sonstiger Anspruch“ auszuwählen. Unter einen sonstigen Anspruch fällt ein Anspruch, der nicht als katalogisierbarer Anspruch angegeben werden kann.⁶³ Der Anspruch ist anschließend näher zu beschreiben. Der Anspruch wird dann z.B. als „Schadensersatz aus Urheberrechtsverletzung vom xx.xx.xxxx, xx:xx Uhr“ bezeichnet.

Die Angabe des Abmahnschreibens nebst Datum kann genügen, wenn die Abmahnung dem Rechtsverletzer vor Erhalt des Mahnbescheids zugegangen ist. Dann kann der Rechtsverletzer die Ansprüche anhand des Abmahnschreibens identifizieren. Der Anspruch wird dann als „Schadensersatz aus Urheberrechtsverletzung gemäß Schreiben vom xx.xx.xxxx“ bezeichnet. Die Bezugnahme auf das Abmahnschreiben genügt jedoch nur dann, wenn ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang zwischen der Abmahnung und dem Mahnbescheid besteht. Dies ist nicht der Fall, wenn zwischen dem Abmahnschreiben und dem Mahnbescheid ein Zeitraum von 3 ½ Jahren verstrichen ist.⁶⁴ Man kann nicht davon ausgehen, dass die Abgemahnten nach so einem langen Zeitraum noch im Besitz des Abmahnschreibens sind. Bei einer Bezugnahme auf ein Abmahnschreiben darf die Abmahnung regelmäßig nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen.

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind davon getrennt als eigener Anspruch geltend zu machen. Es handelt sich hierbei nämlich um eine andere Anspruchsgrundlage (§ 97a Abs. 3 S. 1 UrhG) als bei dem Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 S. 1 UrhG). Es liegt damit ein anderer Anspruch vor. Die Beträge für die fiktive Lizenzgebühr und die Abmahnkosten müssen genau aufgeschlüsselt werden. Auszuwählen ist die Kategorie 24 „Rechtsanwalts- / Rechtsbeistandshonorar“. Die

Abmahnkosten werden regelmäßig nicht als Nebenforderung geltend gemacht. Wenn der Unterlassungsanspruch nicht mit geltend wird, was im Mahnverfahren ja gar nicht möglich ist, dann stellen die Abmahnkosten eine Hauptforderung dar.

III. Einstweilige Verfügung

Durch die Zustellung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. durch Einreichung des Antrags bei Gericht mit anschließender Zustellung der einstweiligen Verfügung wird die Verjährung des gesetzlichen Unterlassungsanspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB).⁶⁵ Folgeansprüche werden durch das Verfügungsverfahren jedoch nicht gehemmt.⁶⁶ Andere Ansprüche wie z.B. der Schadensersatzanspruch in Form der fiktiven Lizenzgebühr oder der Kostenerstattungsanspruch werden nicht gehemmt.⁶⁷ Eine Erstreckung der Hemmung (§ 213 BGB) auf diese Ansprüche kommt nicht in Betracht. Der Anspruch auf die fiktive Lizenzgebühr bzw. der Kostenerstattungsanspruch treten nicht wahlweise neben oder anstelle den Unterlassungsanspruch. Eine Hemmung der Verjährung dieser Ansprüche ist nur durch Erhebung einer Klage oder Zustellung eines Mahnbescheids möglich (§ 204 Abs. 1 Nr. 1, 3 BGB).

H. Fazit

An eine abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung ist der Rechtsverletzer ein Leben lang gebunden. Die Ansprüche auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr und auf Erstattung der Abmahnkosten verjähren in Filesharing-Fällen in drei Jahren, wobei die Verjährung am Schluss des Jahres zu laufen beginnt.

60 AG Bielefeld v. 08.07.2015, Az. 42 C 708/14, MMR 2015, 750, 752.

61 AG Koblenz v. 25.02.2015, Az. 142 C 486/14, BeckRS 2015, 16660; AG Frankfurt a.M. v. 30.10.2014, Az. 32 C 2305/14 (84), BeckRS 2015, 15536; AG Kassel v. 24.07.2014, Az. 410 C 625/14, MMR 2014, 840, 841.

62 Hauptforderungs-Katalog, URL: <http://www.mahngerichte.de/verzeichnisse/katalognummern.htm>.

63 Sonstiger Anspruch, URL: <https://www.online-mahntrag.de/omahn/hilfe/sonstigeranspruch.htm>.

64 AG Koblenz v. 27.03.2015, Az. 411 C 2121/14, juris.

65 BGH v. 22.01.2015, Az. I ZR 59/14, NJW 2015, 3244 Abs. 18.

66 BGH v. 22.01.2015, Az. I ZR 59/14, NJW 2015, 3244 Abs. 21.

67 Maurer, GRUR 2003, 208, 211 f.; Palandt-Ellenberger (Fn. 5), § 204 Rn. 24; Schabenberger, WRP 2002, 293, 298, 301.